

Ueber das

Verhältniß der Gemeinden

überhaupt, — und zum Staate.

Bei Gelegenheit der Wahlen des Gemeinderathes

b e s p r o c h e n

von

Joseph Enthofer,

Ingenieur, Geograf und Privilegiums-Inhaber; Verfasser und
Herausgeber des historisch-geografisch-statistischen Werkes:
„vom Kaiserthum Oesterreich.“

Wien 1848.

Gedruckt bei Franz Edlen von Schmid.

Ueber das

Verhältniß der Erbschaften

überhaupt -- und zum Besondern

der Erbschaften der Wittwen des Erbvertrags

von

Johann Friedrich

Lehrer an der Universität zu Göttingen, und
Rath der Universität zu Halle, in Halle
am 1. März 1848.

Halle 1848.

Verlag von Georg Olms Buchhandlung

Wer freute, wer hoffte nicht, in den glorreichen Märztagen, daß nach dem ersten Taumel einer so glücklich vollbrachten Revolution, die Reformationen, in all unsern vermoderten und schlechten Institutionen mit Riesenschritten vorwärts gehen werden? Gewiß Jeder, der die Bedeutung der neuen Zukunft zu würdigen wußte; wie aber müssen wir nicht erstaunen, daß all die seit März aufgetauchten Ausschüsse zur Wahrung der Volksrechte unter den verschiedensten Titeln, nicht den Moment erfaßten, geschweige die Zukunft zu beurtheilen im Stande gewesen sind, sonst hätten sie die Gefahr erkennen müssen, in die sie uns einigemal in ihrer politischen Unmündigkeit geführt haben. Es ist daher auch begreiflich, warum eine um die andere dieser quasi provisorischen Regierungen vom Schauplatze abtreten mußte. — Es ist weiters aus diesem zu ersehen, daß die Motive der Wahlmänner bei der Wahl ihrer Vertreter stets die schlechtesten waren, sonst hätten sie zu einem Resultate führen müssen.

Die Reactionspartei hatte unter solch bewandten Umständen leichtes Spiel indem sie wohl berechnend ihre Stimme der Zopfpartei anvertraute, die nun hiedurch verstärkt, hemmend der Fortschrittspartei entgegen trat, welche nun in die unglückliche Meinung verfiel, ein solcher Mißstand werde durch rechte Schreihälse überwältigt werden, und so arbeiteten beide um die Wette an dem Rückschritt besser, als es die kräftigste Reaction nicht vermocht hätte.

Der Mai, dieser herrliche Wonnemonat, der uns heuer mit seinen balsamischen Düften auch die ersten rein demokratischen Lüfte brachte, daß der Volksgeist endlich einmal seine Sonne schaute, diesen schönsten der Frühlinge, verdarben nur die Schreihälse, indem sie als wahre Klopffechter, Reactionsschlachten mit jedem Schatten an der Wand fochten, welches den Langmuthzopf eine Weile als possierliches Possenspiel amüsirte.

Ich frage waren zuweilen diese neuen Romanhelden nicht wahre Don Quixote, die mit ihrem Schwerte gleich jenem gegen ein Heer von Marionetten und Gespenstern wütheten? Ich frage ist es ein Wunder, daß der Zopf, der hübsch fein hätte können gewonnen werden, sich wieder zu seinem alten aber feinem Feinde schlug, da ihm die angeblich neuen Freunde die Haut über die

Wer freute, wer hoffte nicht, in den glorreichen Märztagen, daß nach dem ersten Taumel einer so glücklich vollbrachten Revolution, die Reformationen, in all unsern vermoderten und schlechten Institutionen mit Riesenschritten vorwärts gehen werden? Gewiß Jeder, der die Bedeutung der neuen Zukunft zu würdigen wußte; wie aber müssen wir nicht erstaunen, daß all die seit März aufgetauchten Ausschüsse zur Wahrung der Volksrechte unter den verschiedensten Titeln, nicht den Moment erfaßten, geschweige die Zukunft zu beurtheilen im Stande gewesen sind, sonst hätten sie die Gefahr erkennen müssen, in die sie uns einigemal in ihrer politischen Unmündigkeit geführt haben. Es ist daher auch begreiflich, warum eine um die andere dieser quasi provisorischen Regierungen vom Schauplatze abtreten mußte. — Es ist weiters aus diesem zu ersehen, daß die Motive der Wahlmänner bei der Wahl ihrer Vertreter stets die schlechtesten waren, sonst hätten sie zu einem Resultate führen müssen.

Die Reactionspartei hatte unter solch bewandten Umständen leichtes Spiel indem sie wohl berechnend ihre Stimme der Zopspartei anvertraute, die nun hiedurch verstärkt, hemmend der Fortschrittspartei entgegen trat, welche nun in die unglückliche Meinung verfiel, ein solcher Mißstand werde durch rechte Schreihälse überwältigt werden, und so arbeiteten beide um die Wette an dem Rückschritt besser, als es die kräftigste Reaction nicht vermocht hätte.

Der Mai, dieser herrliche Wonnemonat, der uns heuer mit seinen balsamischen Düften auch die ersten rein demokratischen Lüfte brachte, daß der Volksgeist endlich einmal seine Sonne schaute, diesen schönsten der Frühlinge, verdarben nur die Schreihälse, indem sie als wahre Klopffechter, Reactionsschlachten mit jedem Schatten an der Wand fochten, welches den Langmuthzopf eine Weile als possierliches Possenspiel amüßirte.

Ich frage waren zuweilen diese neuen Romanhelden nicht wahre Don Quixote, die mit ihrem Schwerte gleich jenem gegen ein Heer von Marionetten und Gespenstern wütheten? Ich frage ist es ein Wunder, daß der Zopf, der hübsch fein hätte können gewonnen werden, sich wieder zu seinem alten aber feinem Feinde schlug, da ihn die angeblich neuen Freunde die Haut über die

Ohren zogen? — gewiß nicht! Ein Zopf muß überzeugend oder politisch gewonnen werden, mit Gewalt werden sie nur noch stütziger.

So wurde z. B. durch Ueberzeugung endlich einer der bedeutendsten Zöpfe gewonnen, nämlich die Aufhebung des Censur bei der demnächst bevorstehenden Wahl eines Gemeinderathes.

Die Aufgabe dieses Rathes ist von außerordentlicher Wichtigkeit, es kann daher Vorsicht und Unparteilichkeit bei der Wahl desselben nicht genug recommandirt werden, ja es kann keineswegs eine Beleuchtung der Motive die bisher die Wahlmänner in ihren Wahlen leiteten, als unwichtig erklärt werden. Bevor ich aber noch in dieß eingehe, wird eine geschichtliche Erinnerung an diese erste und urälteste der Verfassungen gewiß an ihrem Platze seyn.

Die deutschen Völkerstämme benützten den District, den sie in einer Gegend eingenommen, gemeinschaftlich. So entstanden Markgenossenschaften, die in viel späteren Zeiten Dörfer, Städte, Gemeinden hießen. Der gesammte District der Niederlassung eines Stammes hieß Gau, die Stammgenossenschaft eine Gemeinde (nicht Gemeinde) und diese bildeten einen Staat. — Also entstanden bei einigen (nicht bei allen) deutschen Völkerstämmen Gemeinden und Staat zugleich: jene waren Theile von diesem, wie noch heute. Und nicht die Gemeinden, sondern die Gemeinde, gab in ihren Versammlungen Gesetze, sprach Recht, führte die Regierung und war mit einem Wort die höchste Staatsgewalt.

Zur Zeit der Entstehung des Bürgerstands erhielten viele Gemeinden von den Landesherrn die Befugniß, sich selbst Einrichtungen zu geben: hiedurch entstanden selbst in den Monarchien republikanische Verfassungen, jedoch immer dem Staatsrechte der Monarchen unterworfen.

Es genossen also in den ältesten Zeiten die Gemeinden in allen europäischen südlichen und südwestlichen Staaten größere Freiheiten, als in unsern Tagen. Vorzüglich gilt dieß von Frankreich und Deutschland. Unter den Merovingern und Karolingern wählten in den Städten und Gauen die freien Männer alle öffentlichen Autoritäten, sogar die Bischöfe. Das Princip, daß die Monarchien allein berufen seien, die Beamten des Staates und die Ortsvorstände zu ernennen, war völlig unbekannt. Carl der Große und seine Nachfolger ließen die Wahlen der Scabinen vom ganzen Volke unter der Leitung des Grafen machen, und die kaiserlichen Commissarien hatten nur das Recht, die anerkannt Unwürdigen fortzujagen und mit Bewilligung des Volkes andere erwählen zu lassen.

Nicht weniger wesentlich aber wirkte für die Ausbildung der germanischen Städte und ihrer vollen Freiheit das classisch=alterthümliche Element, zunächst das römische Recht. Freilich wurde dieses römische Recht der Fluch der deutschen Nation, als durch die grundverkehrte unmittelbare Einführung fremder

Rechtsbücher in fremder Sprache und durch Anwendung vorzugsweise der Verunstaltungen des römischen Rechts aus der despotischen Zeit eine unvaterländische Juristenkaste dem vaterländischen Recht und Gericht feindlich entgegenwirkte. Aber dennoch ist es durch seine classische Entwicklung der tiefsten Rechts- und Staatsideen und Freiheitsgrundsätze aus den herrlichsten Zeiten des Alterthums, aus Roms großartigem langen Freiheits- und Rechtskampf, die gereifteste segensreichste Frucht der ganzen alterthümlichen Kultur hervorgegangen.

Vor russischem Despotismus wie vor polnischer Anarchie hat uns das römische Recht und zunächst sein Einfluß auf die städtische Freiheit in so weit bewahrt, als hierdurch trotz des größten Absolutismus und der frechesten Eingriffe der Fürstenwillkür, ein gänzlicher Verfall der Stadtfreiheiten doch nicht gelingen konnte.

Was noch weiters den allmäligen Verfall dieser Privilegien der Gemeinden und Städte herbeiführte, über das sich hier weiter einzulassen erlaubt nicht der Raum, sondern wir wenden uns gleich zu der Zeit, wo sie das ungerechte Joch, welches die Fürsten dem Bürgerthume auferlegten, wieder abschüttelten.

Seitdem die Revolutionen in Nordamerika und Frankreich neue Theorien über Staats- und Regierungsverfassungen veranlaßten, kamen auch verschiedene Systeme über den Ursprung, die Natur und die Rechte der Gemeinden auf.

Um nun beurtheilen zu können, ob ein Institut, ein Gesetz oder irgend eine Einrichtung dem Zwecke des Staates entspreche, muß man es nach seiner Natur kennen und in seinen Wirkungen beobachten.

Es entsteht demnach die Frage:

1. was waren, was sind nun die Gemeinden ihrer Wesenheit nach?
2. welches wären oder sind die Vortheile oder Nachtheile derselben nach der Erfahrung und der Natur ihrer Attributionen?
3. in welchem Verhältniß sollen, der Politik gemäß, die Gemeinden zum Staate stehen?

1.) Die Gemeinden machen Bestandtheile des Staates, oder, wenn man will, „Staaten im Kleinen, vereint mit andern Gemeinden und mit einzelnen zum größeren Staat.“ Durch besondere Privilegien erhielten einige das Recht, sich selbst Gesetze zu geben, sich zu bewaffnen, gegen fremde Angriffe zu vertheidigen und die Empörungen im Innern zu unterdrücken.

In den neuesten Zeiten, besonders in Frankreich, wurden diese Befugnisse ganz aufgehoben oder sehr vermindert, und der Gemeindegänger ging mehr oder minder im Staatsbürger unter.

2.) Die Geschichte und die Erfahrung lehren, daß die Gemeinden, als Körperschaft, das gemeinschaftliche Interesse mit größerem Eifer besorgen, auf die Erhaltung ihrer Freiheiten weit eifersüchtiger sind, als die einzelnen

6

Glieder in ihren Privatangelegenheiten zu sein pflegen, und überhaupt in Beziehung auf die Gemeindeangelegenheiten unendlich mehr Patriotismus zeigen, als in Beziehung auf Staatsangelegenheiten.

Jede Gemeinde siehet sich als einen Staat an, der republikanisch regiert werde, und nur in dieser Form regiert werden müsse.

Bei der Wahl ihrer Vorsteher herrschen dagegen Vorurtheile, gegründet auf Reichthum, Familien- und Religionsverhältnisse; die Reichen spielen die Patricier und gebieten über die Aermern: Cabalen, Intriguen und Verläumdungen sünden verhältnißmäßig in dem kleinsten Dorfe, wie in der größten Stadt, wie in den Republiken der alten Welt und in den Ländern von Südamerika statt. Bei den Rügen und in Vertheilungen der Lasten werden die Vorsteher und Reichen nur all zu gerne geschont, und die Armen härter gedrückt.

Diese Ergebnisse sind Wirkungen der Natur der Körperschaft, des demokratischen Geistes, des Bewußtseins an dem Besitze einer kleinen politischen Freiheit und — der gewöhnlichen Schwächen aller Menschen. Wollte man, um das Nachtheilige der Gemeindevorrichtungen zu verhüten, dieselben völlig aufheben, so würden die aus der Genossenschaft fließenden Rechte verletzt, und dennoch die Schwächen, die den Gemeindegossen schon als Menschen ankleben, nicht vermindert, sie würden vielmehr nur noch stärker und mit Erbitterungen begleitet werden, die bei freier Uebung wegfallen. Noch mehr: jener Patriotismus, jener republikanische Geist, jener Aufschwung des Sinnes für Aufrechthaltung ihrer Rechtsame und Autonomie wurden ausgerottet, die Menschen zu Maschinen gestempelt. Das große Gebrechen der monarchischen Verfassungen, als solcher, daß Tugend und Genialität in Gleißnerei, Schmeichelei und in krassesten Egoismus übergehen, würde nun auch noch in die ärmsten Hütten dringen, und — Demoralisation und Sklaverei der ganzen Nation müßten das Endresultat einer solchen abscheulichen Politik werden.

3.) Damit ist nun schon ein Theil der dritten Frage beantwortet. Der Zweck des Staates ist Verwirklichung (oder Annäherung zum großen Ziele) des Rechts der Menschheit, — der Bestimmung unsers Daseins. Die unbedingte Freiheit der Wahlen der Beamten und Diener, welche die Gemeinde wie die Staatsangelegenheiten zu besorgen haben, ist die erste rechtliche Bedingung, die erste Forderung der Politik. Der Geist den die Natur erheben, ausbilden und veredeln will, wird unterdrückt, wenn politische Freiheit fehlt. Um die Auswüchse derselben zu verhüten, darf man jene nicht vernichten, sondern man muß die Freiheit leiten und bewachen.

Eine der wesentlichsten Obliegenheiten des Gemeinderathes ist die Verwaltung des Gemeindegutes und die zweckmäßigste Verwendung sämmtlicher

Gemeindeeinkünfte, als da sind: oben an die Volksschulen und Besoldung der Lehrer, der Kirchen und Besoldung der Religionslehrer, Versorgung der Armen und der Kranken, Errichtung von Wohnstellen für die ärmere Volksklasse, die durch die hohen Zinsungen am meisten gedrückt sind, (und was noch weit schlimmer ist, das ist die moralische Nachwirkung des aus Noth gedrun- genen Zusammenwohnens mehrerer Familien in einem einzigen Zimmer) — fer- ner zur Aufklärung und Besserung der Sitten jener Altersklasse im Volke, die vermöge ihrer vorgerückten Jahre und der Art ihrer Beschäftigung keine schnel- lere und eindringlichere Heranbildung zuläßt, an Samstagen und Sonntagen Freitheater, ferner sollen eigens zu diesem Behufe unter den Dichtern, welche die vollste Anerkennung des Volkes erhalten und einstimmig den Lorbeer sich erringen, ansehnliche Preise vertheilt werden, — öffentliche Badeanstalten, welche vorzüglich zur Erhaltung der Gesundheit beitragen. — Die Kunst soll nicht mehr eine Dienerin des Luxus sein, sondern soll zur Verschönerung der öffentlichen Plätze und Gebäude beschäftigt werden. Es versteht sich von selbst, daß auch die nützlichen Künste gepflegt und gehoben werden durch Er- richtung von Gewerbschulen, aber nicht vielleicht durch solche, wie sie bisher bestanden haben. Für Handel, Handelsschulen errichtet werden, für Landwirth- schaft, Musterschulen oder sogenannte Musterkolonien — und schließlich zur Sicherheit des Eigenthums und der Personen eine wohl organisirte Gensd'ar- merie zu erhalten; der Regierung kommt es sodann zu, dies Alles zu leiten und zu bewachen, Mißbrauch dieser Attributionen zu verhüten, und sie mit den all- gemeinen Grundsätzen der Staatsverwaltung in Einklang zu bringen, aber niemals dürfen die Gemeinden durch den Eintritt in den Staatsverband in Staatsanstalten umgewandelt werden, sondern sie bleiben stets Staaten im Kleinen, sind an und für sich geschlossene Gesellschaften, die sodann im Vereine mit ähnlichen Gesellschaften und auch mit Einzelnen den großen Staat bilden.

Dies sind die Grundzüge des Verhältnisses zwischen den Gemeinden und dem Staate, rücksichtlich der Bestellung der Ortsobrigkeiten und ihrer Functionen.

Was jedoch den Hauptgegenstand der gegenwärtigen Reformation des Gemeindegewesens bildet, das ist die Gleichberechtigung aller Stände und die Aufhebung des bisherig veralteten Rechtsunterschiedes zwischen *Vorzugsbe- rechtigten* (Bürger) und *Minderberechtigten* (Befugte).

Ferner in Ansehung der Theilnahme an den Gemeindezwecken gibt es bis- her drei von einander wesentlich verschiedene Classen von Angehörigen, näm- lich *Bürger*, *bloße Einwohner* und *Ausmärker*, wovon die ersteren allerdings zum unmittelbaren Mitgenuß an dem Gemeindevermögen berechtigt sind, da auch sie das Meiste hiezu beizusteuern haben; die letzteren hingegen,

welche von diesem Mitgenuß ausgeschlossen sind, fallen aber nicht selten jenen zur Last, es ist also auch in dieser Beziehung eine Regulirung der verhältnißmäßigen Vertheilung der Lasten vorzunehmen.

Und so gibt es hundertfältige Dinge die alle dem Zeitgeiste angepaßt werden müssen.

Aus Ursache dieser höchst wichtigen Veränderungen kann es nicht genug den Wählern ans Herz gelegt werden, die Wahlen so zu treffen, daß keine der Parteien zu stark vertreten sei, um zu einem rein unparteiischen Endzweck zu gelangen. Man wähle ein Drittheil Bürger, ein Drittheil befugter, und ein Drittheil der bloßen Einwohner.

Unter letztere Klasse fällt gewöhnlich die Intelligenz, welche selten an dem Ort ihrer Domicilirung Liegenschaften besitzt.

Vor Allem aber berücksichtige man solche Individualitäten, von dessen Gemeingeist Beweise vorhanden sind; denn nur von solchen Charakteren die zu einer Selbstverläugnung ihrer eigenen Interessen für das Gesamtwohl fähig sind, kann ein Aufgeben des Adels oder Zunftgeistes gehofft werden; ja nur von solchen Bürgertugenden allein, kann eine wahrhaft freie allgemein segensbringende Verfassung erwartet werden. Aber nie und nimmermehr wird von selbstsüchtigen engherzigen Egoisten, welche ganz der Gegensatz des Gemeingeistes sind, auch nur das Geringste für die Gesamtheit, welcher sie doch auch angehören, zu hoffen sein.

Weiters berücksichtige man auch solche Kräfte, die durch ihre geistige Befähigung, verbunden mit dem aufrichtigstem Eifer für den Fortschritt an der Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe besonders behilflich sein könnten.